

RS OGH 2001/5/23 7Ob116/01m, 7Ob213/08m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.05.2001

Norm

KHVG 1994 §21 Abs1

KHVG 1994 §21 Abs4

VersVG §150 Abs1

Rechtssatz

Vom Rückersatz nach § 21 Abs 4 KHVG 1994 können nur solche Kosten erfasst sein, deren Aufwendung notwendigerweise mit einer Anspruchsdurchsetzung nach § 21 Abs 1 KHVG 1994 in einer solchen Verbindung steht, dass deren Aufwendung "den Umständen nach geboten ist" (§ 150 Abs 1 VersVG).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 116/01m

Entscheidungstext OGH 23.05.2001 7 Ob 116/01m

Veröff: SZ 74/93

- 7 Ob 213/08m

Entscheidungstext OGH 05.11.2008 7 Ob 213/08m

Auch; Beisatz: Für die nach § 21 Abs 4 KHVG 1994 zu ersetzenen „Ansprüche“ (hier: Verdienstentgang) kann nichts anderes gelten. Auch sie werden vom Rückersatz (nur) in dem Umfang erfasst, der nach den Umständen zum Zeitpunkt der Ersatzleistung sachlich gerechtfertigt war. (T1); Beisatz: Die Interessen des Regresspflichtigen sind nur dann gewahrt, wenn die Schadenersatzzahlung des Regressberechtigten der Sach- und Rechtslage (hier zum Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses) entspricht. (T2); Bem: Vgl RS0115266). (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115267

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at